

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU

und

Antwort

des Staatsministeriums

Befreiung von Hospizen von der Rundfunkgebührenpflicht

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es ihrerseits Erkenntnisse darüber, ob baden-württembergische Hospize im Zuge des Versands von Schreiben der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zur Berechnung der künftigen Gebühren Widerspruchs- bzw. Klageverfahren gegen die Kostenberechnung anstreben?
2. Inwieweit hält sie es für zumutbar, dass gemeinnützige Hospize als sogenannte Betriebsstätten eingestuft werden und in Abhängigkeit der versicherungspflichtig beschäftigten Personen gebührenpflichtig sind?
3. Gibt es Planungen ihrerseits, die Hospize in Baden-Württemberg, die ihre nicht durch Krankenkasse oder Pflegeversicherung gedeckten Kosten rein über Spenden begleichen müssen, dauerhaft von der Gebührenpflicht zu befreien?
4. Sind im Falle einer Gebührenbefreiung Maßnahmen geplant, das Befreiungsverfahren bei der GEZ zu entbürokratisieren?

25. 07. 2012

Dr. Lasotta CDU

Begründung

Da die Hospize in Baden-Württemberg die nicht durch Krankenkassen oder Pflegeversicherung abgedeckten Kosten rein über freiwillige Spenden decken müssen, stellen alle weiteren Kosten, wie beispielsweise das Erbringen von Rundfunkgebühren in Abhängigkeit der im Hospiz Beschäftigten, eine außergewöhnliche Belastung dar. Mit der Kleinen Anfrage soll die Möglichkeit einer generellen Befreiung der Hospize von den Gebühren angeregt werden, um diese wichtigen und sinnvollen Einrichtungen zu unterstützen und frühzeitig Tatbestände angeführt werden, die bei der Evaluierung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags zu berücksichtigen sind.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 6. September 2012 Nr. III/ beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es ihrerseits Erkenntnisse darüber, ob baden-württembergische Hospize im Zuge des Versands von Schreiben der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zur Berechnung der künftigen Gebühren Widerspruchs- bzw. Klageverfahren gegen die Kostenberechnung anstreben?

Weder dem Staatsministerium, noch dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren oder dem SWR ist bekannt, dass zu diesem frühen Zeitpunkt noch vor Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBSStV) von Seiten der Hospize in Baden-Württemberg Planungen bestehen, gegen eine etwaige Beitragspflicht künftig rechtlich vorgehen zu wollen. Die Einlegung von Widersprüchen bzw. die Beschreitung des Klageweges ist zudem erst möglich, wenn nach Inkrafttreten der Vorschriften zum 1. Januar 2013 entsprechende Gebührenbescheide und rechtsmittelfähige Widerspruchsbescheide erlassen werden.

2. Inwieweit hält sie es für zumutbar, dass gemeinnützige Hospize als sogenannte Betriebsstätten eingestuft werden und in Abhängigkeit der versicherungspflichtig beschäftigten Personen gebührenpflichtig sind?

3. Gibt es Planungen ihrerseits, die Hospize in Baden-Württemberg, die ihre nicht durch Krankenkasse oder Pflegeversicherung gedeckten Kosten rein über Spenden begleichen müssen, dauerhaft von der Gebührenpflicht zu befreien?

Auch heute sind Hospize nicht in jedem Fall von der Pflicht zur Rundfunkgebühreneinzahlung freigestellt. Nach geltendem Recht besteht eine Gebührenbefreiung in Hospizen nur für solche Geräte, die ausschließlich für den betreuten Personenkreis bereitgehalten werden. Für alle sonstigen Geräte, z.B. solche, die zu Schulungen der Mitarbeiter eingesetzt werden oder für Autoradios in Einrichtungsfahrzeugen, sind Hospize auch bislang verpflichtet, je Gerät Rundfunkgebühren zu entrichten.

Die Länder haben sich dafür entschieden, die bislang für gemeinnützige Einrichtungen geltenden Befreiungstatbestände allesamt durch pauschale Ermäßigungsstatbestände zu ersetzen. Im Hinblick auf die mit der Reform verfolgten Ziele der Beitrags- und Ertragsstabilität, aber insbesondere auch der Vereinfachung des

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Beitragsrechts sowie der Verringerung der Kontrollbedürftigkeit wurde auf eine Differenzierung zwischen gebührenpflichtigen und nicht gebührenpflichtigen Geräten in gemeinnützigen Einrichtungen grundsätzlich verzichtet. Stattdessen wurde eine einheitliche Beitragsdeckelung für bestimmte gemeinnützige Einrichtungen auf höchstens einen Beitrag (Privilegierung) vorgesehen. Aus diesem Grunde gibt es derzeit und noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts keine Planungen der Länder, einzelne gemeinnützige Einrichtungen abweichend von der neu geschaffenen Systematik insgesamt von der Beitragspflicht zu befreien.

Unter die jetzt vorgesehene Beitragsdeckelung fallen u. a. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen (§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag [RBStV]). Soweit Hospizeinrichtungen in dieser Rechtsform betrieben werden, sind sie schon aufgrund ihrer Rechtsform privilegiert. Auf Basis der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zahlen sie dann monatlich entweder 5,99 € (bei bis zu acht Beschäftigten) oder höchstens 17,98 € (bei mehr als acht Beschäftigten). Auch ist damit die Beitragspflicht für sämtliche auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge bereits abgegolten (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV).

Gleiches gilt, soweit sich gemeinnützige Hospize – ohne dort explizit genannt zu sein – unter die privilegierten Einrichtungen des § 5 Abs. 3 RBStV subsumieren lassen. Hier haben die für den Vollzug des RBStV zuständigen Landesrundfunkanstalten signalisiert, dass sie gemeinnützige Hospize als privilegierte Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 RBStV einordnen, sodass für diese Einrichtungen in Zukunft höchstens ein Rundfunkbeitrag anfallen wird.

4. Sind im Falle einer Gebührenbefreiung Maßnahmen geplant, das Befreiungsverfahren bei der GEZ zu entbürokratisieren?

Im Vergleich zum heutigen Verfahren, in dem eine Befreiung für Rundfunkgeräte von Einrichtungen nur auf ausdrücklichen und nach Ablauf der gewährten Befreiung stets zu erneuernden Antrag hin erfolgen konnte, wird es ein solch aufwändiges Antragsverfahren nach den künftig geltenden Vorschriften grundsätzlich nicht mehr geben. Die Beitragsdeckelung auf höchstens einen Beitrag besteht nach § 5 Abs. 3 RBStV für die dort genannten privilegierten Einrichtungen vielmehr bereits kraft Gesetzes. Insoweit wurde durch die Neuregelungen im Bereich gemeinnütziger Einrichtungen bereits in erheblichem Umfang zur Entbürokratisierung beigetragen.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium